

Die Steuer-Gewerkschaft

Gewerkschaftsorgan der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)

– Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung –

Steuerreformgesetz 1998 ist verfassungsrechtlich
bedenklich und arbeitsaufwendig

→ S. 51

Ondracek: Stärkere Verwaltung könnte
Finanzierungslücke bei Steuerreform schließen

→ S. 54

Titel „Finanzwirt“ ist Lohn für gute Ausbildung

→ S. 53

Das Wichtigste auf einen Blick

→ Steuerreformgesetz 1998 ist verfassungsrechtlich bedenklich und arbeitsaufwendig

Der Vorsitzende der DSTG, Dieter Ondracek, hat den Entwurf für das Steuerreformgesetz 1998 bei einer Anhörung im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hart kritisiert. Das Konzept sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil bei der Spreizung der Höchstsätze bei gewerblichen und privaten Einkünften von 13 Punkten das Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung verletzt werde. Außerdem käme auf die Finanzämter durch die Änderungen eine größere Arbeitslast zu.

→ S. 51

→ Ondracek: Mit mehr Personal Finanzierungslücke bei Steuerreform schließen

In einem Interview mit der „Kölnischen Rundschau“ hat der DSTG-Vorsitzende, Dieter Ondracek, vorgeschlagen, die heiß diskutierten Finanzierungslücken der großen Steuerreform durch mehr Personal in den Finanzämtern zu schließen. Bei Steuerausfällen durch Schattenwirtschaft und Kriminalität von 100 Milliarden DM werde es doch möglich sein, 30 Milliarden DM mit neuen Mitarbeitern hereinzuholen.

→ S. 54

→ Titel „Finanzwirt“ ist Lohn für gute Ausbildung

Die von der DSTG erstrittene Berufsbezeichnung „Finanzwirt“ für den mittleren Dienst wird in den einzelnen Bundesländern mit mehr oder weniger großem Fingerspitzengefühl verliehen. Während der hessische Finanzminister die ersten 20 Urkunden persönlich übergab und den Titel als Lohn für gute Ausbildung bezeichnete, werden in NRW auf Endlospapier gedruckte Bescheinigungen in Umlaufmappen an den Empfänger geschickt.

→ S. 53

Verantwortlich: Dieter Ondracek, Dr. Paul Courth, In der Raste 14 (DSTG-Haus), 53129 Bonn, Telefon (02 28) 5 30 05-0, Fax (02 28) 23 90 98, Verlag: Steuer-Gewerkschaftsverlag, In der Raste 14, 53129 Bonn, Telefon (02 28) 5 30 05-0, Fax (02 28) 23 90 98, Herstellung: BUB, Bonner Universitäts-Buchdruckerei Bauscheidstraße 6, 53113 Bonn. Nachdruck honorarfrei gestattet. „Die Steuer-Gewerkschaft“ erscheint zehnmal jährlich; regelmäßig beigelegt ist „Die Steuer-Warte“ und einem Teil der Ausgabe, neunmal im Jahr, „Die Steuer-Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen“. Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Auflage: ca. 90 000. Anzeigenabteilung: In der Raste 14, 53129 Bonn. Tel. (02 28) 5 30 05 13, Fax (02 28) 23 90 98. Gültig ist Anzeigentarif Nr. 21 vom 1. Januar 1997.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Nebel lichten sich nicht, parteipolitisches Gezänk verdunkelt immer noch den Blick auf die „Große Steuerreform“.

Weder die Bürger noch die Beschäftigten der Steuerverwaltung haben Verständnis für parteipolitisch motivierte taktische Spiele. Uns interessiert es nicht, wer mit wem reden darf und wer nicht. Eines steht jedoch fest: eine „Steuerreform“ gibt es nur bei einem parteiübergreifenden Konsens, und zwar nach dem Prinzip „Niedrigere Steuersätze – weniger Ausnahmen“.

Die „Petersberger Steuervorschläge“ und der darauf beruhende Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zeigen durchaus Reformansätze. Aber auch hier steckt der Teufel im Detail. Auch der Referentenentwurf bringt das Steuerrecht nicht aus seiner sozialen Schieflage. Er führt nicht zu Arbeitsentlastungen, sondern erschwert die Arbeit zusätzlich.

„Gesetze gibt es, doch wer ist es, der sie anwendet?“, mit diesem Aphorismus hat Dante Gesetzgebung und Gesetzesvollzug als eine organische Einheit begriffen und zugleich mit seiner resignierenden Frage auf die Schäden hingewiesen, wenn dem Gesetz der Gehorsam verweigert wird, weil der Gesetzesvollzug nicht stattfindet oder nicht funktioniert.

Das heißt: wie in den Vereinigten Staaten sind Gesetzgebung und Gesetzesvollzug zu koordinieren, d. h. es muß zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Steuerreform sichergestellt sein, daß sie in den Ländern umgesetzt werden kann. Und dies darf keine naive Utopie bleiben, sondern muß Stück einer realistischen Steuerpolitik werden. Die wachsenden Aufgaben, Personalplanung und Personalzuweisung, müssen in Einklang gebracht werden, damit eine Steuerrechtsordnung entsteht, für deren Vollzug die Steuerverwaltung personell gerüstet ist.

Dieter Ondracek



Ondracek im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages

Steuerreformgesetz 1998 ist verfassungsrechtlich bedenklich und arbeitsaufwendig

Vor dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat DSTG-Chef Dieter Ondracek am 17. April 1997 den Regierungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 kritisiert. Beanstandet wurde insbesondere die Spreizung des Spitzensteuersatzes in Höhe von 13 Punkten zwischen dem Höchstsatz für gewerbliche und nicht gewerbliche Einkünfte im Veranlagungszeitraum 1998. Eine gewaltige Komplizierung bewirke die Einführung eines Wertaufholungsgebotes nach vorangegangener Teilwertabschreibung, die Einschränkung der Rückstellungen für Drohverluste bei schwebenden Geschäften sowie die realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere bei Schadensrückstellungen.

Das Bundeskabinett hatte am 18. März 1997 den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 verabschiedet. Mit dem Entwurf sollen in einem ersten Schritt die „Petersberger Steuervorschläge“ umgesetzt werden, die schon ab 1. Januar 1998 wirksam werden sollen.

Unter anderem soll der Solidaritätszuschlag zum 1. Januar 1998 von 7,5 v.H. auf 5,5 v.H. gesenkt werden.

Weitere Steuerentlastung: der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne soll von 45 v.H. auf 40 v.H., für ausgeschüttete Gewinne von 30 v.H. auf 28 v.H., für ermäßigt besteuerte Gewinne von 47 v.H. auf 42 v.H. sowie der Einkommensteuersatz für gewerbliche

che Einkünfte von 47 v.H. auf 40 v.H. gesenkt werden. Der Spitzensteuersatz für nichtgewerbliche Einkünfte soll erst zum 1. Januar 1999 von 53 % auf 39 % gesenkt werden.

Die Senkung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte sei – so die DSTG – in vielfacher Hinsicht nicht zu vertreten. Sie hat daran erinnert, daß ab dem Veranlagungszeitraum 1994 durch das Standortsicherungsgesetz eine Begrenzung des Einkommensteuersatzes auf 47 v.H. für bestimmte Einkommen wirksam geworden sei. Die jetzige Absenkung auf 40 % sei nur ein zweiter Schritt. Für den Veranlagungszeitraum 1998 besteht dann eine Spreizung in Höhe von 13 Punkten zwischen dem Höchstsatz für gewerbliche und nichtgewerbliche Einkünfte. Hier setzt die DSTG Kritik an:

„a) Wie unter dem Punkt Reformziel in den „Petersberger Steuervorschlägen“ selbst festgehalten, leidet die Steuergerechtigkeit unter zahlreichen Steuervergünstigungen und Sonderregelungen. Der Ausbau der Begünstigung gewerblicher Einkünfte um 13%-Punkte beim Einkommensteuertarif im Jahre 1998 stellt nichts anderes als die Fortschreibung einer Steuervergünstigung dar. Es bedeutet von der Sache her keinen Unterschied, ob bestimmte Einkünfte z.B. durch einen Freibetrag oder durch eine Steuerermä-

ßigung privilegiert werden. Das Steuerreformgesetz 1998 verstößt durch die Tarifspreizung gegen die selbstgesetzten Reformziele, zu deren Verwirklichung es initiiert wurde.

- b) Die Tarifspreizung verstößt gegen das Verfassungsgebot der steuerlichen Gleichbehandlung. Denn der Gesetzgeber überschreitet die ihm eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird als eine andere, obwohl zwischen den beiden zu betrachtenden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine derartige Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Die Belastung mit Gewerbesteuer kann – bei einem Auseinanderfallen um 13 %-Punkte schon rechnerisch nicht – kein Argument dafür sein, die Herabsetzung des Einkommensteuerspitzenatzes auf die gewerblichen Einkünfte zu beschränken. Die Gewerbesteuer soll Gemeindeflasten abdecken, die durch gewerbliche Betätigung entstehen. Sie hat somit eine grundsätzlich andere fiskalische Funktion. Würde die Gewerbesteuerbelastung als Grund herangezogen werden können, müßten auch die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die landwirtschaftlichen Einkommen entsprechend entlastet wer-

den, da von deren Beziehern Grundsteuern zu zahlen sind. →

Fundsache

„Es ist unstrittig, daß eine Aktentasche zu den notwendigen Arbeitsmitteln eines Außenprüfers gehört und deshalb grundsätzlich vom Dienstherrn zu beschaffen ist. Die Kosten für die Beschaffung von Aktentaschen durch den Prüfer können weder durch eine Zulage oder eine Entschädigung noch durch reisekostenrechtliche Ansätze abgedeckt werden.

Es wird jedoch für ausreichend angesehen, den Außenprüfern für die jeweilige Dauer der Außendiensttätigkeit ein zweckmäßiges, leicht transportables Aktenbehältnis zur Verfügung zu stellen, das nach Beendigung des Dienstgeschäftes wieder zurückgebracht wird. Eine individuelle Ausstattung der Außenprüfer ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung dieser Grundsätze, für die die Oberfinanzdirektionen zuständig sind, muß im Rahmen der Möglichkeiten des allgemeinen Sachhaushalts der Finanzämter erfolgen.“

So das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in einem Schreiben an die Landesleitung der Bayerischen Finanzgewerkschaft.

Zum Argument der Schaffung von Arbeitsplätzen ist zu bemerken, daß sich die Steuersenkung auf die gewerblichen Gewinne erstreckt, ohne Unterscheidung, ob diese für Investitionen oder für den privaten Verbrauch verwandt werden. Eine Kopplung der Steuerermäßigung an arbeitsplatzschaffende Investitionen ist anders als bei direkten Subventionen nicht möglich. Diese Gewinne wären also per se um 13 %-Punkte besser gestellt als andere Einkünfte, auch wenn sie dem Konsum zugeführt werden.

- c) Die Abweichung vom Prinzip der Besteuerung nach der einkommensteuerrechtlichen Leistungsfähigkeit, die in der Spreizung des Steuersatzes um 13 %-Punkte für den Veranlagungszeitraum 1998 in besonders eklatanter Weise zum Ausdruck kommt, wird schon in der Begründung des Gesetzentwurfs selbst als aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich eingestuft. Wenn im besonderen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs, allerdings ohne Begründung, ausgeführt wird, für einen Zeitraum von nur einem Jahr sei diese Spreizung um 13 %-Punkte hinnehmbar, so ist dies nicht akzeptabel. Für den freiberuflich oder als Arbeitnehmer tätigen Steuerzahler, der im Gegensatz zu dem gewerbliche Einkünfte erzielenden Steuerbürger mit 13 %-Punkten mehr Einkommensteuer belastet wird, ist diese Ungleichbehandlung bei den denkbar in Frage stehenden Summen auch nicht für einen Zeitraum von nur einem Jahr hinzunehmen.
- d) Davon abgesehen wird durch die Beibehaltung

des gespaltenen Spitzensteuersatzes dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung entgegenwirkt, da die Steuerermäßigung bei den gewerblichen Einkünften eine Komplizierung des Besteuerungsverfahrens bewirkt. Auch wird die Möglichkeit von Gestaltungsmaßnahmen verstärkt. Weiter ist auch eine erhöhte Streitanzfälligkeit gegeben. Zudem bedeutet die einkommensteuertarifliche Begünstigung gewerblicher Einkünfte systematisch die Aufgabe des als große Errungenschaft anerkannten Prinzips der einheitlichen Besteuerung des Gesamteinkommens und einen Rückfall in die Schemenbesteuerung.

Aus Steuervereinfachungsgesichtspunkten wäre die Abschaffung der gesamten Gewerbesteuer, also sowohl der Gewerke- als auch der Gewerbesteuer, zu begrüßen. Dies wird sich aus politischen Gründen nicht verwirklichen lassen. Wenn zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen eine Förderung der Betriebe für notwendig erachtet wird, sollte diese Förderung durch die Gewährung von offenen Subventionen erfolgen. Dies hat den Vorteil, daß ein zielgerichteter Einsatz möglich ist und sich zudem nachvollziehen läßt, ob und in welchem Umfang die Förderung überhaupt greift und die zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich für arbeitsplatzschaffende Investitionen verwendet werden. Bei der Absenkung des Einkommensteuerspitzenatzes für gewerbliche Einkünfte ist dies, wie oben ausgeführt, nicht möglich, da die Begünstigung nicht davon ab-

hängt, ob die Gewinne im Betrieb verbleiben z.B. dort investiert werden, oder ob sie dem Konsum zugeführt werden.“

Als besonders kompliziert wertet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Änderung der Bilanzierungsvorschriften zum Beispiel durch die Einführung eines Wertaufholungsgebotes nach vorangegangener Teilwertabschreibung. Das bedeutet: eine in der Bilanz längst auf eine Mark abgeschriebene Werkzeugmaschine, die aber noch für zwei Millionen DM verkauft werden könnte, muß wieder mit diesem Wert eingeführt werden. Aus einem verdeckten Gewinn wird so ein offener.

Hierzu die DSTG:

„Eine Zielsetzung der Reform sollte sein, daß das Steuerrecht vereinfacht und überschaubarer wird. Dieses Ziel wird jetzt schon beim ersten Schritt nicht erreicht. Die vorbezeichneten Refinanzierungsmaßnahmen im Unternehmensbereich vereinfachen das Steuerrecht nicht. Im Gegenteil, es wird insbesondere durch die notwendigen Übergangsregelungen noch komplizierter. Wenn diese Refinanzierungsmaßnahmen ernsthaft durchgesetzt werden sollen, müssen sie überprüft werden. Dies ist nur durch Betriebsprüfungen möglich. Die Überprüfung ist zeitaufwendig und das Ergebnis streitanfällig. Die personell ohnehin zu dünn besetzte Betriebsprüfung ist nicht in der Lage, diese Überprüfung durchzuführen, es sei denn, die Steuerverwaltung wird personell verstärkt. Dazu genügt es aber nicht, die Außendienste lediglich durch Abzug von Personal aus den Innendien-

sten aufzustocken, also Kosmetik zu betreiben. Dies führt nur dazu, daß Steuerausfälle an anderer Stelle auftreten.

Voraussetzung für den Erfolg der Großen Steuerreform ist, daß die Refinanzierungsmaßnahmen auch tatsächlich das angesetzte Volumen erreichen, wobei ohnehin zu gegenwärtigen ist, daß die Tarifsenkungen sofort wirksam werden, während sich diese Refinanzierungsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt auswirken. Es nutzt nichts, wenn die Refinanzierungsmaßnahmen im Unternehmensbereich nur auf dem Papier stehen, um zu demonstrieren, daß die durch eine Tarifsenkung begünstigten Unternehmen ihren Teil zur Gegenfinanzierung beitragen. Wichtig ist, daß die Refinanzierungsmaßnahmen zeitnah überwacht und überprüft werden, damit sie die veranschlagten Volumina erreichen.

Um keinen Raum für eine versteckte Wirtschaftsförderung zu bieten bzw. den Länderfinanzausgleich zu unterlaufen, ist dringend erforderlich, daß der Bund in Absprache mit den Ländern durch eine feste Vorgabe eines Betriebsprüfungsturnusses für eine ländereinheitliche Überprüfung sorgt.

Auch die Einschränkung bei Rückstellungen für Drohverluste und eine realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen würden nur im Rahmen von Betriebsprüfungen durchsetzbar sein. Und auch dies nur nach zeitaufwendigen Konflikten.

Wenn schon von den Handelsbilanzwerten abgegangen werde, wäre es aus arbeitsökonomischen Gründen und

Gründen der Steuervereinfachung besser, in der Steuerbilanz, mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen, keinerlei Rückstellungen mehr zu berücksichtigen.“

Die Senkung des Solidaritätszuschlages hat die DSTG als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet. Bei einer gesetzmäßigen Erhebung aller Steuern könnte auf den Solidaritätszuschlag vollständig verzichtet werden.

„Die DSTG weist erneut darauf hin, daß durch die Schattenwirtschaft jährlich mehr als 100 Milliarden DM Steuern ausfallen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß der Solidaritätszuschlag zur Finanzierung eines Sonderfinanzbedarfs eingeführt wurde und von daher kein Dauerzustand bleiben kann.“

Zum Abschluß ihrer Stellungnahme fordert die DSTG: „Der Gesetzgeber muß die Chance nutzen und die „Große Steuerreform“ nicht nur auf die Reformierung des materiellen Steuerrechts erstrecken, sondern auch Gerechtigkeit durch Vollzug schaffen.“

Steuergerechtigkeit könne letztlich nur hergestellt werden, wenn neben einer grundlegenden Steuervereinfachung vier Punkte beachtet würden:

- die Betriebsprüfungsabstände müssen in der Betriebsprüfungsordnung verbindlich vorgegeben werden.
- Ermittlungshindernisse wie § 30 a der Abgabenordnung („Schutz von Bankkunden“) sind zu beseitigen.
- Der Untersuchungsgrundsatz ist zu stärken.
- Als Grundlage für alles: die Personalausstattung ist den wachsenden Aufgaben anzupassen.

Starzacher: Der Titel „Finanzwirt“ ist Lohn für gute Ausbildung

Bei der Forderung nach Einführung einer Berufsbezeichnung für den mittleren Dienst hatte die DSTG die Nase vorn.

Dies war sicher mit ein Grund dafür, daß Finanzminister Starzacher die HPR-Vorsitzende und gleichzeitig DSTG-Landesvorsitzende Anne Schauer gebeten hatte, bei der Aushändigung der ersten Zertifikate an 20 Kolleginnen und Kollegen des Finanzamtes Gießen dabei zu sein.

Hessischer Finanzminister dankt DSTG für Engagement

Minister Starzacher wiederholte seinen Dank an die DSTG, für ihr Engagement bei der Einführung der Berufsbezeichnung für den mittleren Dienst.

Mit dieser neuen Berufsbezeichnung „Finanzwirt“ komme auch zum Ausdruck, daß die Betroffenen „eine anspruchsvolle Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben“, so Minister Starzacher.

Anne Schauer gratulierte den Kolleginnen und Kollegen und betonte, daß mit dieser Berufsbezeichnung auch der Stellenwert der Steuerverwaltung nach außen dokumentiert werde.

Minister Starzacher hatte einen Besuch in seinem „Heimatfinanzamt“ zur Vorstellung des Verfahrens BEKST (Bearbeitereingabe im Körperschaft-Steuerbereich) dazu genutzt, die Zertifikate an die 20 Kolleginnen und Kollegen der Kö-Bezirke im Finanzamt Gießen zu überreichen. Die übrigen 169 betroffenen Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes im Finanzamt Gießen erhalten – wie alle anderen Finanzer, die die Abschluß-

prüfung im mittleren Dienst erfolgreich abgelegt haben – ohne Antrag ein entsprechendes Zertifikat.

Darüber hinaus können bereits aus der Steuerverwaltung ausgeschiedene ehemalige Beamtinnen und Beamte bei der OFD die Ausstellung des Zertifikats beantragen. Die Ausgabe der Zertifikate ist gebührenfrei (OFD-Vfg P 3142 A-01 – St I 40 vom 29. 1. 97).

Wenig Respekt vor „Finanzwirt“ in NRW

Lange Jahre hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für die Anerkennung der Ausbildung im mittleren Dienst gekämpft. Verwaltung, Personalrat und Gewerkschaft fanden mit Inkrafttreten des novellierten Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes endlich einen Konsens.

Wenig Fingerspitzengefühl zeigt die Verwaltung bei der nachträglichen Verleihung der Berufsbezeichnung „Finanzwirt“. Da werden „Bescheinigungen“ teilweise auf Endlospapier gedruckt, mit dem Namenszeichen des Geschäftsstellenleiters versehen und in einer Laufmappe dem Adressaten zugestellt. Die Empörung bei den Kolleginnen und Kollegen ist groß. Für die Teilnahme an einem Stenokurs der Volkshochschule gibt es würdevollere Bestätigungen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft protestiert gegen derartig unwürdige Umgangsformen und fordert die Verwaltung auf, in Form und Inhalt angemessene Zertifikate auszustellen.

In Hessen übergab Finanzminister Starzacher (li.) den ersten 20 „Finanzwirten“ ihre Urkunde, in der Bildmitte: Anne Schauer

Weniger OFD'en führen nicht zu Härten

Bundesfinanzminister Theo Waigel hat DSTG-Chef Dieter Ondracek darüber informiert, daß sein Konzept, die Zahl der Oberfinanzdirektionen zu verringern, keine Auswirkungen auf die Landesabteilungen der Oberfinanzdirektionen habe. Eine Neustrukturierung sei ausschließlich Sache der Länder. Mit den Ländern habe bisher kein Einvernehmen erzielt werden können.

Ondracek hatte zuvor den Bundesfinanzminister um einen Sachstandsbericht gebeten: „Die Verwirklichung dieser Pläne hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Steuerverwaltung. Die betroffenen Beschäftigten der Mittelbehörden – und dies ist nur allzu verständlich – sind irritiert, weil ihnen Informationen fehlen. Wichtig ist daher, daß nunmehr Klarheit geschaffen wird und die DSTG – wie zugesagt – beteiligt wird, wenn es um so schwerwiegende Eingriffe in die bewährte Struktur der Steuerverwaltung geht“.

Ondracek im Interview zur Steuerreform

Mit mehr Personal die Kassen füllen

Der DSTG-Chef Dieter Ondracek hat in einem Interview mit der „Kölnischen Rundschau“ gefordert, die Finanzierungslücken zur Steuerreform durch eine Stärkung der Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung zu schließen. Außerdem sei ein konsequenter, aber auch sozialverträglicher Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen notwendig.

Ondracek bekräftigte, daß die Finanzbehörden zu einer wirksamen Kontrolle nicht mehr in der Lage seien. Dies gelte insbesondere für die Betriebsprüfung und Steuerfahndung.

Durch Steuerkriminalität und Schattenwirtschaft entstanden alljährlich Steuerausfälle von weit über 100 Milliarden DM. Mindestens 30 Milliarden DM könnten, so Ondracek, über eine Stärkung der Finanzverwaltung „hereingeholt“ und zur Gegenfinanzierung der Tarifentlastung verwandt werden. Diese DSTG-Schätzungen werden inzwischen von immer mehr wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten bestätigt.

Es sei höchste Zeit, daß bald Klarheit über die Steuerreform geschaffen und bei der Ausformulierung der Gesetze der Sachverstand der Steuerexperten hinzugezogen werde. Dabei sei es nicht mit einer Alibi-Veranstaltung – einer sogenannten Anhörung – in der Bad Godesberger Stadthalle getan.

Eine Steuerreform könne zum 1. Januar 1998 nur umgesetzt werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren bis Mitte des Jahres 1997 abgeschlossen werde. Die Beschäftigten der Finanzverwaltung und die steuerberatenden Berufe brachten

mindestens ein halbes Jahr Vorlaufzeit, damit die durchgreifenden Veränderungen und Einbrüche in das bisherige Steuersystem zum 1. Januar 1998 vollzogen werden könnten.

Die Bürger hätten kein Verständnis für parteipolitisch motivierte taktische Spiele, hob Ondracek hervor. Der Meinungswirrwarr sei für sie nicht mehr zu durchschauen.

Wie ein parteipolitischer Konsens aussehen könne, wisse zur Zeit niemand. Wenn ein starker politischer Wille dahinter stehe, sei eine Einigung jedoch möglich. „Die Bürger sind den Parteienstreit leid, sie werden die Parteien nicht an ihren Worten, sondern an den Taten messen“, so Ondracek.

GGVöD-Spitze: 32 Stunden nur Ausnahme

Als „in weiten Teilen ungenügend“ hat die Spitze von GGVöD/DBB-Tarifunion das Arbeitgeberangebot aus der vierten Runde der Tarifverhandlungen zur Arbeitsplatzsicherung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer vom 24. und 25. März 1997 bewertet.

Der GGVöD-Vorsitzende Horst Zies hat deshalb jetzt die Arbeitgeber von Bund, Ländern und Gemeinden schriftlich aufgefordert, ihr Angebot in entscheidenden Punkten nachzubessern. In dem Schreiben heißt es unter anderem, daß bei der Arbeitsplatzsicherung und Arbeitszeitverkürzung nicht auf halber Strecke stehen geblieben werden darf. So müßten Arbeitszeitverkür-

zungen unter 32 Wochenstunden nur in Ausnahme und bei Zahlung eines Teillohnausgleiches zugelassen werden. Den Betroffenen dürften keine Einkommenseinbußen zugemutet werden, die sie zwangsläufig zu Sozialhilfeempfängern machen würde. Im Arbeitgeberangebot vermißt die GGVöD außerdem eine zeitliche Befristung für die geplanten Arbeitszeitverkürzungen, eine Erhöhung der Abfindungsbeträge und ein Altersteilzeitangebot an den öffentlichen Dienst der neuen Länder.

Zies warnt vor Rumpfreform des Rentenrechts

Vor einer „Rumpfreform“ des Rentenrechts, bei der elementare Notwendigkeiten aus wahltaktischen Gründen ausgeklammert bleiben, hat der Vorsitzende von GGVöD/DBB-Tarifunion, Horst Zies, gewarnt.

„Die grundlegenden Probleme müssen in einem Schritt vom Tisch gebracht werden.“ Dazu gehöre die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Scheinselbständige und 610-Mark-Jobs ebenso wie eine deutliche Anhebung des Bundeszuschusses zur Deckung versicherungsfremder Leistungen. Insbesondere die sogenannten „externen Leistungen“ für Spätaussiedler, Nazi- und SED-Opfer, Ostrentner und Eltern mit Erziehungszeiten bedeuteten nach wie vor „ungedechte Wechsel“, die die Politik der Rentenversicherung zugeschoben habe, ohne entsprechende Mittel bereitzustellen. Die geplante Erhöhung des Bundeszuschusses um jährlich etwa 15 Milliarden Mark bezeichnete Zies als „nicht einmal die halbe Miete“. Dieser Betrag reiche bei weitem nicht aus, um die Zusatzbelastungen der Rentenkassen auszugleichen.

Beschäftigte dürfen nicht Zeche zahlen

Vor einer Fortsetzung der Sparpolitik vorwiegend zu Lasten der Beschäftigten und der sozial Schwächeren hat der DBB-Bundesvorsitzende Erhard Geyer die Bundesregierung gewarnt. Eine solche Politik biete bestenfalls kurzfristige Einsparmöglichkeiten, gefährde aber auf Dauer den sozialen Frieden, erklärte Geyer auf einer Großveranstaltung des Deutschen Beamtenbundes in Schwabach.

Der DBB-Chef räumte Reformbedarf in der öffentlichen Verwaltung ein. Reformen dürften aber nicht nur auf dem Rücken der Mitarbeiter ausgetragen werden, die im öffentlichen Dienst bereits Vorleistungen in Milliardenhöhe erbracht hätten. In den letzten sechs Jahren habe der Staat allein bei den Beamten durch verzögerte Besoldungsanpassungen knapp sechs Milliarden Mark eingespart.

Geyer warnte davor, die enge Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden für einen Abbau des Berufsbeamtentums zu mißbrauchen. Ein solches Vorgehen mißachte die Bedeutung des öffentlichen Dienstes für eine rechtsstaatliche Aufgabenerfüllung, für Infrastrukturlieferungen und für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt. Der DBB-Chef forderte ein umfassendes Reformkonzept mit einer Verwaltungsorganisation, die effiziente Aufgabenerfüllung und eigenständige Arbeit sicherstellen muß. Darüber hinaus müsse das Haushaltsrecht einen kostenorientierten und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel ermöglichen, das Personalführungssystem die Mitarbeiterqualitäten unterstützen und das Dienstrecht persönliche Initiative, Leistungs- und Fortbildungsbe-reitschaft fördern.

Steuerkriminalität in USA wächst bedrohlich

Auch in den Vereinigten Staaten wächst die Steuerkriminalität in einem bedrohlichen und wachsenden Ausmaß. Geschätzt wird, daß alljährlich Steuerausfälle in Höhe von 100 Milliarden Dollar allein auf Bundesebene entstehen. Tendenz weiter steigend.

Geschätzt wird, daß 17 % der Steuerpflichtigen ihre Einkünfte nicht vollständig erklären. Hinzu kommt: das

Alte Computer für hohe Fehlerquote verantwortlich

überaltete Computersystem führt bei der Auswertung der Steuererklärung (Selbstveranlagung) zu einer Fehlerquote von 22 %. Die oberste US-Steuerbehörde, Internal Revenue Service (IRS), soll daher an Haupt und Gliedern reformiert werden. Zwei große Softwarehäuser sollen mit dieser Mammutaufgabe betraut werden. Organisatorisches Ziel ist es, daß innerhalb von zehn Jahren Steuererklärungen elektronisch abgegeben und über Datenleitung dem IRS zugespielt werden. Im übrigen soll die Behörde nach „privatwirtschaftlichen Prinzipien“ umorganisiert werden. Der oberste US-Steuerbeamte, der „Commissioner“ soll zukünftig aus der Privatwirtschaft kommen.

Schwieriger ist, die personelle Unterbesetzung des IRS auszugleichen. Da zu wenig Fachpersonal beschäftigt wird, können schätzungsweise 216 Milliarden Dollar Steuerrückstände zu spät oder nie eingetrieben werden. Auch hier sollen „Fachkräfte“ aus der privaten Wirtschaft in die Bresche schlagen.

Präsident Clinton hat einen überparteilichen Sonderausschuß eingesetzt, der im Juli

seine Vorschläge zur Reform des IRS vorlegen wird.

Dreh- und Angelpunkt des geltenden Besteuerungsverfahrens in den USA sind die wenigen Service-Center. Das US-Besteuerungsverfahren beruht auf der Selbstveranlagung. Bis zum 15. April müssen die Einkommensteuererklärungen, bis zum 15. März die Körperschaftsteuererklärungen abgegeben werden. Den Service-Centern liegen umfassende Kontrollmitteilungen vor. Etwa 750 Millionen gehen jährlich bei der IRS ein, insbesondere über Zinszahlungen der Banken und Kontobewegungen ab einer bestimmten Größenordnung usw.

Hinzu kommen Informationen aus anderen Verwaltungsbereichen, etwa aus dem Bereich der Sozialversicherung. Die IRS verfügt über die Sozialversicherungsnummer und hat dadurch Zugriff auf eine Fülle von steuererheblichen Informationen. Stimmt das dichte Netz von Informationen mit der Selbstveranlagung überein, ist der Fall abgeschlossen.

Zweifelhafte Selbstveranlagungen fallen auf

sen. Ist die Selbstveranlagung nicht plausibel oder weichen Kontrollmitteilung und Erklärung voneinander ab, wird mit dem Service-Center zunächst versucht, die Abweichung im Zusammenwirken mit dem Steuerpflichtigen zu bereinigen. Falls dies nicht gelingt, wird „der Fall“ an die Districtbüros abgegeben. Districtbüros betreiben Besteuerung in unserem Sinne. Hier ist die Betriebsprüfung und Steuerfahndung angesiedelt. Hier werden die Sachverhalte aufgeklärt, wenn die EDV an ihre Grenzen gestoßen ist.

„FISCUS“ erreicht die Nutzungsphase

Die Finanzministerkonferenz hatte bereits im Dezember 1993 die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur „Aufrechterhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Automation in der Steuerverwaltung und damit der Steuerverwaltung selbst“ beschlossen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Projekt „FISCUS“ (Föderales Integriertes Standardisiertes Computerunterstütztes Steuersystem) wurde in einem Verwaltungsabkommen vom 17. Mai 1995 geregelt.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt der DSTG einen Zwischenbericht vorgelegt. Nach der Konkretisierung der Projektziele, der Organisation der Zusammenarbeit unter den Ländern und mit dem Bund, der Systementwicklung usw. wird zur Zeit an Grobkonzepten sowie der Realisierung eines Pilotprojektes gearbeitet. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, daß nur eine vollständige Neuentwicklung des informations-technischen Systems in Betracht kommt. Anders sei eine effektive und wirtschaftliche Nutzung der Informationstechnik sowie die Einsetzbarkeit und Wartung der Programme in allen Ländern nicht zu erreichen. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich der Anpassung an den sich rasch wechselnden Stand der Softwaretechnik.

Bereits im Jahre 1998 werde es möglich sein, ein erstes Pilotprojekt für den Bereich Vollstreckung einzusetzen. Nach dem Verfahren „Vollstreckung“ sollen – aufbauend auf den umfassenden systemtechnischen Anforderungen von FISCUS – die ersten Stufen von Bußgeld- und Strafsachen/Steuerfahndungsdienst, Grunder-

werbsteuer, Prüfungsdienste und Erbschaftsteuer als FISCUS-Anwendungen realisiert werden. Die Einführungsphase soll im März 1999 beginnen.

Zur Projektorganisation: die Entscheidung bedeutsamer Fragen wird in Bund/Länder-Gremien (Referatsleiter Automation (Steuern) und Assistenzgruppe) getroffen. Eine Koordinierungsstelle (KAS), die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet wurde, nimmt insbesondere Projektmanagementaufgaben wahr. Zur Bearbeitung der fachlichen und technischen Teilobjekte haben die Länder sog. „Ausführende Gremien“ gebildet. So haben – z. B. – Schleswig-Holstein die Arbeitseinheit Buß- und Strafsachen und Steufern, Bayern die Erbschaftsteuer, Baden-Württemberg die Grunderwerbsteuer, Nordrhein-Westfalen die Vollstreckung und Hessen die Prüfungsdienste übernommen. Für die technische Abwicklung des Projekts ist im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein „systemtechnisches Zentrum“ eingerichtet worden, das u.a. ein FISCUS-Kommunikationsnetz für die Entwickler aufgebaut hat.

Nach den Intentionen der Finanzministerkonferenz sollen mit dem Projekt FISCUS die derzeit eingesetzten Programme in den Bundesländern, die zum Teil noch aus den 60er Jahren stammen, abgelöst werden. Die Attraktivität des Arbeitsplatzes soll gesteigert, die Informationsversorgung verdichtet, der Informationsvorsprung der Steuerberater beseitigt werden.

Die DSTG und die Stufenvertretungen sind in allen Phasen der Projektentwicklung beteiligt.

Rückgruppierung ist Ärgernis im Tarifrecht

Der Fall ist nur allzu bekannt, insbesondere in den jungen Bundesländern: Da wird mit einem Angestellten in einem Einzelarbeitsvertrag eine bestimmte Vergütungsgruppe vereinbart. Später wird der Angestellte zurückgruppiert mit der Begründung, daß die Vergütungsgruppe in seinem Arbeitsvertrag nach dem geltenden Tarifvertrag zu „hoch“ sei. Es wird eine „korrigierende Rückgruppierung“ vollzogen ohne Änderungskündigung oder ohne Änderungsvertrag.

Gerichtsurteil bestätigt Praxis

Das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt hat diese Praxis mit Urteil vom 10. Juli 1996 anerkannt. Eine „korrigierende Rückgruppierung“ durch den Arbeitgeber sei bei „rechtsgrundloser Vergütungszahlung“ wirksam.

Dies führte inzwischen insbesondere in Thüringen zu rigorosen Rückgruppierungen, zum Teil um mehrere (drei) Vergütungsgruppen mit entsprechenden Gehaltsrückforderungen.

In der „Zeitschrift für Tarifrecht (ZTR)“ hat der DSTG-Tarifreferent Heinz Gewehr deutlich gemacht, daß ein Angestellter darauf vertrauen muß, daß der Arbeitgeber bei Vertragsabschluß die Wertigkeit der auf den Angestellten zu übertragenden Aufgaben und folglich die entsprechende Vergütungsgruppe kennt. Die „korrigierende Rückgruppierung“ sei daher unzulässig. Der Einzelvertrag begründe nach wie vor einen Rechtsanspruch des Angestellten auf die einzelvertraglich vereinbarte Vergütungsgruppe. Die Angabe der Vergütungsgruppe sei uneinge-

schränkt in die Bindungswirkung des Einzelarbeitsvertrages einbezogen. Die Eingruppierungsfeststellung ist rechtsverbindlich und kann nicht durch einseitige Erklärung des Arbeitgebers geändert werden.

Hierzu das Bundesarbeitsgericht: „Hat ein Angestellter des öffentlichen Dienstes nach seinem Arbeitsvertrag einen Anspruch auf Beschäftigung und Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT erworben, so kann ihm dieser vertragliche Anspruch nur im Wege des Abänderungsvertrages oder der Änderungskündigung wieder entzogen werden“.

Dies folgt auch aus dem Tarifvertragsgesetz selbst. Gemäß § 4 Abs. 3 gilt der Einzelvertrag, wenn er eine vom Tarifvertrag abweichende Regelung zugunsten des Arbeitnehmers enthält („Günstigkeitsprinzip“). Das Günstigkeitsprinzip löst eine Kollision zwi-

DSTG gibt Rechtsschutz bei Verfahren

schen Einzelarbeitsvertrag und Tarifvertrag immer zugunsten des Einzelarbeitsvertrages auf, wenn dieser zugunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweicht.

Der Beitrag von Heinz Gewehr erscheint in der Mai-Ausgabe der „Zeitschrift für Tarifrecht (ZTR)“.

Mit DSTG-Rechtsschutz werden zur Zeit arbeitsgerichtliche Verfahren durchgeführt mit dem Ziel, die „korrigierende Rückgruppierung“ zu ändern und den Vorrang des Einzelarbeitsvertrages bei vom Tarifvertrag abweichenden günstigeren Regelungen klarzustellen.

Verwunderung und Befremden hat die von Bundeskanzler Kohl an die Arbeitnehmer gerichtete Forderung nach einem mehrjährigen Verzicht auf Realeinkommenssteigerungen bei der DBB-Tarifunion ausgelöst. Der Bundeskanzler habe offenbar ein Informationsdefizit und solle sich zunächst einmal mit den Einkommensverhältnissen der großen Mehrheit der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vertraut machen. Infolge minimaler Bruttozuwächse bei gleichzeitig steigenden Abzügen hätten Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes seit Jahren Realeinkommensverluste zu verkraften.

Deutlich höhere Zuzahlungen der Patienten sind vom Bundestag am 20. März 1997 mit den Stimmen der Koalition im Zweiten Krankenversicherungs-Neuordnungsgesetz beschlossen worden. Das von der Opposition abgelehnte Gesetz muß zwar noch vom Bundesrat behandelt werden, dieser kann das Gesetz jedoch nicht verhindern. Der DBB lehnt eine höhere Selbstbeteiligung der Patienten ab, solange die Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (finanzielle Beteiligung der Leistungserbringer, vor allem der Pharmaindustrie) nicht ausgeschöpft werden.

+++ Tarif-Telegramm +++

Teilzeitkräfte dürfen im Tarifvertrag keinen schlechteren Kündigungsschutz erhalten als Vollzeitbeschäftigte. Das hat das Kasseler Bundesarbeitsgericht am 13. März 1997 (2 AZR 175/96) entschieden. Eine Unterscheidung verstoße gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz, an den sich nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Tarifparteien zu halten hätten. Es gäbe keinen sachlichen Grund für eine längere Frist bei Teilzeitbeschäftigten. Im konkreten Fall könne sich daher die Telekom nicht auf eine tarifvertragliche Regelung stützen, wonach Teilzeitbeschäftigte über 40 erst nach 20 Jahren unkündbar sein sollen, während gleichaltrige Vollzeitbeschäftigte den Kündigungsschutz laut Tarifvertrag bereits nach 15 Jahren genießen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist am 1. März 1997 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik setzt damit die EU-Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz vom 22. Juni 1994 in deutsches Recht um. U. a. wird geregelt, daß volljährige Auszubildende jetzt auch an Berufsschultagen beschäftigt werden dürfen.

Eine beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) kostenlos zu beziehende Rentenberechnungsdiskette enthält nun auch das ab Januar 1997 geltende Rentenrecht. Das auf PC einsetzbare Programm berücksichtigt die heraufgesetzten Altersgrenzen mit Vertrauensschutzregelungen, die gekürzten Schulzeiten und die geänderte Bewertung der Berufsausbildung mit den Abstufungen in den nächsten vier Jahren, teilte das Bonner Ministerium mit. Wer seine Rente damit selbst berechnet, erhält auch Hinweise, mit welchen Mitteln man Rentenminderungen vermeiden kann. Die Diskette kann unter der Rufnummer 02 28-5 27 11 11 beim BMA angefordert werden.

Ebenfalls beim BMA erhältlich ist das „Statistische Taschenbuch 1996 – Arbeits- und Sozialstatistik“. Das Taschenbuch beinhaltet eine Auflistung gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich interessanter Zahlen.

Steuerstrukturen in Europa verschieden

Die Steuerstrukturen in Europa sind höchst unterschiedlich. Das ergibt sich insbesondere aus dem Verhältnis direkter zu indirekten Steuern im europäischen Vergleich. Mit einem Anteil der direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen am Gesamtsteueraufkommen nimmt Belgien mit 73,4 % eine Spitzenstellung ein. Das Vereinigte Königreich

bildet das Schlußlicht mit 54,3 %. Deutschland hält mit 70,1 % den vierthöchsten Anteil. Dies folgt aus der Antwort von dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Hauser auf eine „kleine Anfrage“ der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“.

Im einzelnen ergibt sich für das Jahr 1995 das folgende Bild:

Staaten	Indirekte Steuern	Direkte Steuern *)
Belgien	26,6	73,4
Dänemark	34,9	65,1
Deutschland	29,9	70,1
Finnland	31,0	69,0
Frankreich	33,1	66,9
Griechenland	44,8	55,2
Irland	44,2	55,8
Italien	28,4	71,6
Luxemburg	39,5	60,5
Niederlande	28,8	71,2
Österreich	34,6	65,4
Portugal	41,2	58,8
Schweden	28,7	71,3
Spanien	31,4	68,6
Vereinigtes Königreich	45,7	54,3

Zusammengestellt wurden auch die Anteile der indirekten Steuern und der direkten Steuern und Abgaben einschließlich der So-

zialversicherungsbeiträge am Bruttoinlandsprodukt. Sie betragen im Jahre 1995 in den EU-Mitgliedsstaaten:

Staaten	Indirekte Steuern	Direkte Steuern *)
Belgien	12,8	35,3
Dänemark	18,1	33,7
Deutschland	13,2	30,9
Finnland	14,1	31,4
Frankreich	15,1	30,6
Griechenland	15,2	18,7
Irland	15,8	19,9
Italien	12,0	30,3
Luxemburg	16,4	25,2
Niederlande	13,0	32,1
Österreich	15,3	28,9
Portugal	14,2	20,2
Schweden	14,7	36,5
Spanien	11,5	25,2
Vereinigtes Königreich	16,2	19,2

*) einschl. Sozialversicherungsbeiträge

Reform 1999 Mehr Arbeit für Finanzämter

Zum Steuerreformgesetz 1999 hat die DSTG in einer Anhörung des Bundesfinanzministeriums in der Bad Godesberger Stadthalle deutlich gemacht, daß dieses Konzept für die Finanzämter keine Arbeitsentlastungen bringe und im Gegenteil erhebliche Mehrbelastungen zur Folge habe. Wer steuerliche Sonderregelungen abbau, müsse auch die Steuerbefreiung nach § 3 EStG abbauen und dies bringe mehr Fälle und größere Arbeitslast. Im einzelnen wird auf die April-Ausgabe von „Die Steuer-Gewerkschaft“ verwiesen („Große Steuerreform hat enorme Maken“).

Das Mitglied des DSTG-Steuerausschusses und Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft, Josef Bugiel, reklamierte eine realistische Personalbedarfsberechnung. Die Reform könne nur dann umgesetzt werden, wenn die Personal Ausstattung an die wachsenden Aufgaben angepaßt werde.

Als Vertreter des Deutschen Beamtenbundes kritisierte der stellvertretende DSTG-Bundesvorsitzende (zugleich Mitglied des DBB-Bundeshauptvorstandes), Harold Hartmann, die Auswirkungen der Refinanzierungsmaßnahmen auf die Bezieher kleinerer Einkommen. Sie würden erheblich zusätzlich belastet, während die Bezieher hoher Einkommen wegen der erheblichen Senkung des Spitzensteuersatzes bei der gleichen Refinanzierungsmaßnahme erheblich weniger Steuern zahlen. Hartmann kritisierte insbesondere die Verkürzung des Versorgungsfreibetrages. Dies könne bewirken, daß etwa Beamtenwitwen, die bisher keine Steuern gezahlt hätten, nunmehr

erstmalig zur Steuer herangezogen würden.

Im übrigen verfehle die „Große Steuerreform“ das Ziel, den Staat „schlanker“ zu machen: „Ein neuer Anzug kann bei korpulenten Menschen zwar eine schlanke Erscheinung vortäuschen – eine Gewichtsabnahme bewirkt er allerdings nicht“, so Hartmann.

Vorsorgen mit privater Unfallrente

Nach einem schweren Unfall ist nichts mehr, wie es vorher war: Einer meist langwierigen und kostenintensiven Rehabilitation folgt die Neuorganisation des Alltagslebens, es müssen Hilfsmittel angeschafft und Haus und Wohnung umgebaut werden.

Diese finanziellen Belastungen deckt die neue Unfallversicherung der DBV-Winterthur ab: Das Kapital aus der Invaliditätsleistung hilft, das Leben nach einem Unfall zu erleichtern, eine zusätzliche Unfallrente, die lebenslang monatlich gezahlt wird, gleicht Einkommensverluste aus.

Darüber hinaus enthält das einfach aufgebaute Versicherungsprodukt im Todesfall eine finanzielle Leistung als Soforthilfe für Hinterbliebene, ein Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld und – sofern medizinisch notwendig – eine Beihilfe zur Kur.

Das Leistungspaket mit einer Kapitalzahlung bei Vollinvalidität von 180 000 DM, einer monatlichen Unfallrente von 1 125 DM (bei 100 % Invalidität), einer Todesfallleistung von 15 000 DM und einem Krankenhaustagegeld/Genesungsgeld von 30 DM, dazu 3 000 DM Kurbeihilfe und 5 000 DM Bergungskosten kostet ab 29,90 DM im Monat.

1975 gab es mehr Empfänger von Versorgungungen

Mit 1,27 Millionen lag die Zahl der Versorgungsempfänger am 1. Januar 1996 weiterhin unter dem Stand von 1975. Das geht aus einer jetzt veröffentlichten Übersicht des Statistischen Bundesamtes hervor.

Insgesamt hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten gegenüber dem Vorjahr um 11 000 – das entspricht 0,9 Prozent – erhöht. Dabei ist die Zahl der Versorgungsempfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht infolge der personellen Verstärkung im Aktivbereich um 19 000 Leistungsbezieher oder 1,7 Prozent angestiegen, der Bestand an Versorgungsempfängern aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches (Artikel 131 Grundgesetz) sank demgegenüber um 8 000 oder 7,3 Prozent auf 104 000.

Von den 1,16 Millionen Versorgungsempfängern nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht waren 712 000 oder 61,1 Prozent Pensionäre. Ihre Zahl hat sich gegenüber 1994 um 23 000 oder 3,3 Prozent erhöht. Bereits seit 1990 zeigt sich ein deutlicher Anstieg der jährlichen Zuwachsraten, der sich aufgrund der Altersstruktur des aktiven Personals in den nächsten Jahren noch verstärken wird. Mit einem kräftigen Anstieg ist in Zukunft auch mit dem gegenwärtig 15,4prozentigen Frauenanteil an den Ruhegehaltsempfängern zu rechnen. Die Frauenquote bei den aktiven Bediensteten ist nämlich mit 33,8 Prozent mehr als doppelt so hoch. Hinterbliebenenversorgung wurde 411 000 Witwen, 7 000 Witwern und 35 000 Waisen ge-

währt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit ein geringfügiger Rückgang um etwa 3 000 eingetreten.

Von den insgesamt 1,16 Millionen Versorgungsempfängern sind 468 000 von den Ländern zu versorgen, 242 000 durch das Bundes-eisenbahnvermögen und 145 000 von der Post. Auf diese drei Bereiche entfallen mehr als Dreiviertel aller Versorgungsempfänger. Beim Bund sind es einschließlich der ehemaligen Soldaten 139 000 ehemalige Bedienstete und Hinterbliebene, Gemeinden und Gemeindeverbände zählten 103 000 und der mittelbare Dienst insgesamt 17 000.

Von den 702 000 Ruhegehaltsempfängern des unmittelbaren öffentlichen Dienstes gehörten während ihrer aktiven Dienstzeit 17 Prozent dem höheren, 32,7 Prozent dem gehobenen, 38,3 Prozent dem mittleren und 12,1 Prozent dem einfachen Dienst an. Die Laufbahnstruktur weicht damit deutlich von der im aktiven Dienst ab, die sich insbesondere wegen des starken Personalanstiegs im Bildungsbereich zugunsten des gehobenen und höheren Dienstes verschoben hat, dem mittlerweile 60 Prozent der Beschäftigten angehören.

Zwei Drittel der Ruhegehaltsempfänger sind zwischen 60 und 80 Jahre alt, jeweils ein Sechstel ist jünger als 60 bzw. älter als 80 Jahre. Das Durchschnittsalter liegt bei 69 Jahren. Bei den Witwen dominieren die Altersgruppen der 70- bis unter 90jährigen, denen etwa 68 Prozent angehören. Das Durchschnittsalter aller Witwen und Witwer liegt bei 76 Jahren.

Dieter Ondracek in Baden-Württemberg

Der DSTG-Bundesvorsitzende nahm in der Zeit vom 7. bis 11. April 1997 an mehreren Wahlkampfveranstaltungen zur Vorbereitung der Personalratswahlen in Baden-Württemberg, die am 23. April 1997 durchgeführt wurden, teil.

Das Foto oben wurde aufgenommen bei der Versammlung im Schloß Schwetzingen am 8. April mit Teilnehmern aus den Finanzämtern Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Bruchsal, Walldürn sowie Schwetzingen und das unten stehende Foto bei der Versammlung mit den Beschäftigten der Stuttgarter Finanzämter im Finanzamt Stuttgart I am 10. April 1997. Weitere Veranstaltungen fanden statt in Heilbronn, Böblingen, Reutlingen, Freiburg und Offenburg.

Geyer kritisiert Bürokratie

Ausufernde Bürokratie und gesetzliche Regelungswut in Deutschland hat DBB-Chef Erhard Geyer kritisiert. Gegenüber dem „Berliner Kurier“ kritisierte Geyer, daß allein das geltende Bundesrecht 6 193 Gesetze mit über 103 000 Bestimmungen aufweist. Das Steuerreformpaket sei 357 Seiten stark. Da blicke schon jetzt kein Mensch mehr durch, nicht einmal mehr der Steuerbeamte im Finanzamt, meinte der DBB-Chef. Als besonders schlimmes Beispiel überflüssiger Regelungswut nannte Geyer im Steuerreformgesetz, daß auf sieben Seiten geregelt wird, wie Missionare in das Kindergeldgesetz einbezogen werden können. Und das, obwohl katholische Missionare eigentlich zur Keuschheit verpflichtet sind.

Ondracek mahnt Regeln für Leistungselemente an

DSTG-Chef Dieter Ondracek hat mit Schreiben vom 18. April 1997 an die Finanzminister im Bund und in den Ländern appelliert, sicherzustellen, daß die Leistungselemente im Dienstrechtsreformgesetz nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden. Dies sei um so mehr erforderlich, als die Akzeptanz der Leistungselemente im Blick auf die Vorgaben des Bundesgesetzgebers gegen „Null“ tendierten. „In der Steuerverwaltung gelten besonders hohe Leistungsstandards. Das komplizierte Steuerrecht, die wachsenden Fallzahlen, die Ermittlung der komplexen Besteuerungsgrundlagen, die – bei verfassungskonformer Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes – immer höhere Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung im Innen- und Außendienst stellen, eine auf hohem Ni-

veau angesiedelte Steuerarbitrage, deren Gestaltungskraft und Phantasie keine Grenzen gesetzt sind, bestimmen das Funktionsbild der Beschäftigten der Steuerverwaltung. Allseits anerkannt ist: sie sind besonders hohe Leistungsträger in unserem Verwaltungsgefüge.

Die 10 %-Grenze stößt bei 90 % der Leistungsträger auf Unverständnis und Frust. Um so wichtiger ist die Schadensbegrenzung, um so vordringlicher ist, die Vergabekriterien objektiv und nachvollziehbar zu normieren unter Beteiligung der Personalvertretungen und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft“, so die DSTG in ihrem Appell an die Finanzminister.

Mit Nachdruck hat die DSTG die Länder davor gewarnt, die Bundesverordnungen zur Vergabe der Leistungsstufen und der Lei-

stungsprämien zu übernehmen:

„Die Verordnungen stecken voller Unklarheiten und Ungereimtheiten. Während – zum Beispiel – die Feststellung „herausragender Gesamtleistungen“ für die Vergabe der Leistungsstufe an die dienstliche Beurteilung anknüpfen soll, sollen für die Vergabe der Leistungszulagen und Leistungsprämien von der dienstlichen Beurteilung abgekoppelte Kriterien gefunden werden. Hierzu die Erläuterung des Bundesinnenministers vom August 1996:

„Die Entscheidungen werden losgelöst von Beurteilungsverfahren getroffen. Der Leistungsbegriff wird nicht in der Verordnung definiert. Es wird auch kein Kriterienkatalog gegeben. Dies bleibt dem Fachabteilungsleiter überlassen, der eine indivi-

duelle Leistungsmessung vornimmt.“

Die Risiken liegen auf der Hand: nicht nachvollziehbare subjektive Erwägungen bestimmen das Votum des „Entscheidungsberechtigten“. Hinzu kommt: die Anzahl der Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien soll nach der Erläuterung des Bundesinnenministers auch abhängen von einer Budgetierung, die auch in den Ländern ein immer stärkeres politisches Profil gewinnt. Groß ist die Gefahr, daß subjektive und fiskalistische Einflüsse einer objektiven Leistungsmessung entgegenwirken.

All' dies macht deutlich, daß das geltende Beurteilungssystem auf die Leistungselemente zugeschnitten werden muß.“

Im übrigen hat die DSTG gefordert, die Personalvertretungsgesetze der Länder an das neue System der Leistungsmessung anzupassen. Sicherzustellen sei die Beteiligung der örtlichen Personalvertretung bei der Vergabe der Leistungsstufen, Lei-

stungszulagen und Leistungsprämien und die Beteiligung der Stufenvertretungen bei der Festlegung der Vergabekriterien und zwar in Form der Mitbestimmung nach dem Muster von § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

„Unser Besoldungssystem wird durch die Leistungselemente neu geprägt. Die Risiken für die Personalführung und das Personalmanagement liegen auf der Hand. Sie können nur begrenzt werden, wenn die Länder alle Chancen ausschöpfen, die Akzeptanz bei den Beschäftigten zu verbessern. Und dies wird in der Steuerverwaltung nur gelingen im engen Zusammenwirken mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und den Personalvertretungen auf allen Ebenen“, so der Appell der DSTG an die Finanzminister der Länder mit der Bitte um tatkräftige Unterstützung.

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Re-

formgesetz) wird mit seinen wesentlichen Teilen zum 1. Juli 1997 in Kraft treten. Erstmals hat der Bund in einem Zentralbereich der Besoldung auf seine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis verzichtet. Die Ausformung der Leistungselemente obliegt den Ländern. Die Vorgaben im Reformgesetz überlassen den Ländern so weite Handlungsspielräume, daß in einem Kernbereich der Bezahlung Abschied genommen worden ist von bundeseinheitlichen Maßstäben, die bisher die Besoldungsgerechtigkeit über die Ländergrenzen hinweg gewährleistet haben.

Nur bis zu 10 v. H. der Beamten der Bundesbesoldungsordnung A sollen in den Genuß der Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien kommen – mit anderen Worten: ob und inwieweit die Länder die Leistungselemente umsetzen, bleibt ausschließlich ihnen überlassen.

DBB-Frauen: Kurze Arbeitszeit – mehr Belastung

Die DBB-Bundesfrauenvertretung steht einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten zur Förderung der Beschäftigung skeptisch gegenüber. Bei ihrer Sitzung am 11. und 12. April 1997 in Weimar, bei der die DSTG durch ihre Bundesfrauenvertreterin und Vorsitzende des Bezirksverbandes Nordbayern, Kollegin Helene Wildfeuer, vertreten war, warnten die DBB-Frauen vielmehr davor, daß Arbeitszeitverkürzung lediglich der Entlastung der öffentlichen Haushalte dienen soll, um den Preis einer nicht mehr zu verkraftenden Mehrbelastung der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Einig war sich die Bundesfrauenvertretung in dieser

ablehnenden Haltung mit dem DBB-Bundesvorsitzenden Erhard Geyer. Geyer erinnerte die Hauptversammlung der DBB-Frauen nochmals an die negativen Erfahrungen aus der Vergangenheit: Durch Gehaltsverzicht teuer erkaufte Arbeitszeitverkürzungen hätten nur zu einer unerträglichen Verdichtung der Arbeit, aber nicht zu neuen Stellen geführt. Außerdem sei die Arbeitszeitverkürzung in vielen Bundesländern mit einem Federstrich wieder rückgängig gemacht worden, um weitere Stellenkürzungen vornehmen zu können.

Auch die Ausdehnung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten wird von den DBB-Frauen nur befürwortet, wenn sie auf freiwilliger Basis angeboten wird.

Broschüre informiert über neues Dienstrecht

Die Informationslücken bei den Mitgliedern zum Dienstrechtsreformgesetz werden nunmehr durch die DBB-Broschüre „Dienstrechtsreformgesetz – Inhalt, Ziele, Konsequenzen“ – geschlossen, als das Gesetz mit dem Großteil seiner Regelung bereits zum 1. Juli 1997 in Kraft tritt. Beschrieben werden die statusrechtlichen Maßnahmen, die für die Länder allerdings erst wirksam werden, wenn der beamtenrechtliche Teil des Dienstrechtsreformgesetzes als Rahmenrecht des Bundes von den Ländern ausgefüllt worden ist.

Dargestellt wird die Neuregelung von Führungspositionen (Führungspositionen auf Probe, Führungspositionen auf Zeit, die Abordnung, die Versetzung, die Anhebung der Antragsaltersgrenze, die Teilzeit usw.). Informiert wird auch über die neuen Leistungselemente (Leistungszulage und Leistungsprämie). Das Gesetz ermächtigt die Länder, hier „jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen“ durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlung) und Leistungszulage an Beamte der Besoldungsordnung A zu regeln. Vorgabe des Bundesgesetzgebers: Leistungsprämie und Leistungszulage dürfen in einem Kalenderjahr nur an bis zu 10 v. H. der Beamten vergeben werden.

Bereits zum 1. Juli 1997 tritt der Neuschnitt der Grundgehaltstabellen in Kraft. An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufen treten die Leistungsstufen. Sie werden in einem zwei-, drei- und vier-Jahres-Rhythmus vergeben. Die Intervalle können bei entsprechender Leistung verkürzt werden. Im

übrigen steigen die Anfangsgehälter schneller, das Endgrundgehalt wird später erreicht. Bei Bezügekürzung wird ein kompliziertes Ausgleichssystem wirksam.

Die neue Besoldungstabelle ist in der Broschüre abgedruckt, ebenfalls der Versorgungsabschlag für jedes Jahr, das der Beamte – ab dem 63. Lebensjahr – vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt.

Das Dienstrechtsreformgesetz wirft eine Fülle von Fragen auf. Die Umsetzung in den Ländern bleibt eine gewerkschaftliche Herausforderung für DSTG und DBB.

Viele offene Fragen sind zu lösen

Eines ist klar: Die Verschlechterungen werden gründlich unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft und ggf. auf den Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts gestellt.

Die Broschüre ist den DSTG-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

DBB-Chef Geyer: Private sind nicht besser als unsere Kollegen

Der DBB-Bundesvorsitzende Erhard Geyer hat davor gewarnt, das Schlagwort „Schlanker Staat“ verstärkt als Deckmantel für einen massiven Personalabbau im öffentlichen Dienst zu mißbrauchen. Die Personaldecke im öffentlichen Dienst sei schon heute in vielen Bereichen mehr als angespannt.

Viele Behörden mit mittelalterlicher Technik ausgestattet

Im übrigen müßten sich die Politiker bewußt sein, daß jede im öffentlichen Dienst abgebaute Planstelle zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit beitrage. So sei es beispielsweise erschreckend, daß die Zahl der Ausbildungsplätze katastrophal zurückgegangen sei.

Geyer forderte die Politik auf, endlich vernünftige Rahmenstrukturen – wie größere Entscheidungsbefugnisse und mehr Mitverantwortung – zu schaffen. „Unsere Beamten und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind genauso leistungsfähig wie ihre Kollegen in der privaten Wirtschaft, maß muß sie nur tun lassen.“

Die auf dem Düsseldorfer Kongreß „Schlanker Staat“ gezeigte Privatisierungseuphorie bezeichnete der DBB-Chef als gefährliche Illusion. Modernisierung bedeute nicht, teure Unterneh-

Jede abgebaute Planstelle treibt Arbeitslosigkeit in die Höhe

mensberatungen einzuschalten und kostspielige Computersysteme anzuschaffen. Erst einmal müßten jahrzehntelange Ver-

säumnisse beseitigt werden. Noch immer seien zahlreiche Behörden in Deutschland mit mittelalterlicher Technik ausgerüstet. Noch problematischer sei der entsprechende Ausbildungsstand im öffentlichen Dienst. So sei es ein Unding, daß ein Industriestaat wie Deutschland nur über wenige kommunikationstechnisch ausgebildete Lehrer verfüge, und daß die Computerausstattung in Schulen von Privatfirmen gesponsert werden müßten.

Tauschcke

StS'in aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz, Finanzamt Ludwigshafen) sucht dringend Tauschpartner/in aus dem Bereich der OFD Saarbrücken, Finanzamt Homburg.

StOl'in aus Hessen (OFD Frankfurt/Main) sucht dringend Tauschpartner/in aus Nordrhein-Westfalen (möglichst Oberfinanzdirektionen Düsseldorf oder Köln).

StI aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz) sucht Tauschpartner/in aus Baden-Württemberg (OFD Freiburg).

StI'in z.A. aus Thüringen (OFD Erfurt), z. Zt. OFD Erfurt, sucht dringend Tauschpartner/in aus Thüringen (FA Sonneberg, FA Meiningen oder FA Suhl) oder aus Bayern (OFD Nürnberg, vorzugsweise FA Coburg, FA Kronach, FA Bamberg oder FA Lichtenfels).

StS'in aus Sachsen-Anhalt (OFD Magdeburg) sucht dringend Tauschpartner/in aus NRW (OFD Münster oder OFD Düsseldorf).

Steuersekretär aus Mainz (OFD Koblenz) sucht Tauschpartner/in aus dem Bereich der OFD Karlsruhe.

Über 320 000

Frauen im DBB

Genau 326 877 weibliche DBB-Mitglieder wurden am 30. September 1996 gezählt.

Sie stellen damit knapp 30 % der Gesamtmitglieder.

Insgesamt betrug die DBB-Mitgliederzahl am Stichtag 1 100 000. Im Vorjahr waren es noch 1 075 000 gewesen. Damit haben 25 000 neue Mitglieder in den Deutschen Beamtenbund gefunden. Die Mitgliederzahl stieg um 2,3 %. Bei den Frauen war der Anstieg bescheidener. Rund 2 000 neue weibliche Mitglieder wurden registriert.

Von den 1 100 000 DBB-Mitgliedern am 30. September 1996 waren 781 615 Beamtinnen und Beamte und 319 983 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei den Frauen ist das Verhältnis zwischen Beamten und Arbeitnehmern übrigens ausgewogener: 186 141 sind Beamtinnen und 140 736 Arbeitnehmerinnen.

Bausparen mit BHW Dispo plus

Gebührenfreiheit nach Abschluß, Höchstrenditen bis zu 7,2 %, flexible Finanzierung sind die Kennzeichen des neuen BHW Bauspartarifs. Die Hamelner BHW Gruppe, einer der größten Baufinanzierer in Deutschland, stellt jetzt mit dem BHW Dispo plus einen neuen, innovativen BauSpartarif vor, der sowohl dem renditebewußten Anleger als auch dem kostenbewußten Finanzierer entscheidende Vorteile bietet.

Der neue BHW Dispo plus ist der erste BauSpartarif, der auf Gebühren nach Abschluß verzichtet, Renditen bis zu 7,2 % garantiert und bisher kaum gekannte Flexibilität bietet. Beim neuen Tarif der BHW Bausparkassen fallen die Ansparrhürden (branchenüblich: 30–50 % der Bausparsumme) fort. Der Kunde kann die Höhe des Darlehens, den Zeitpunkt der Auszahlung sowie seinen monatlichen Til-

gungsbeitrag weitgehend selbst bestimmen. BHW Kunden kommen mit dem Dispo plus noch schneller an zinsgünstige Baudarlehen mit einer Effektivverzinsung zwischen 5,1 und 5,8 %.

Flimmerkiste kein Babysitter

In vielen Kinderzimmern gehören das Fernsehgerät, der Computer und die Musikanlage zum Standard. Bei den 6- bis 13jährigen wird das Fernsehen mit als häufigste Freizeitaktivität genannt. Elektronische Medien stellen eine große Chance dar, sie können informieren, unterhalten, Raum für Träume bieten und aufrütteln. Es besteht aber auch die Gefahr, daß das kindliche Spiel, die Bewegung oder das Toben an der frischen Luft verdrängt werden. Deshalb rät das „Komitee Sicherheit für das Kind“, das von den DBV-Winterthur Versicherungen unterstützt wird, allen Eltern, ihren Sprößlingen einen vernünftigen Umgang mit den Medien beizubringen. Dazu gehört, die Geräte im Kinderzimmer nicht als bequemen Babysitter zu mißbrauchen. Auch sollten Eltern möglichst gemeinsam mit den Kindern fernsehen, um anschließend darüber reden zu können. Auf jeden Fall müssen Eltern mit gutem Beispiel vorangehen.

Tarifkommission tagte in Bonn

Zu Ihrer 52. Sitzung kam am 18. und 19. April 1997 im DSTG-Haus in Bonn die Tarifkommission unter Leitung ihres Vorsitzenden, Kollegen Helmut Overbeck, zusammen. Als Nachfolger für den aus der Tarifkommission ausgeschiedenen Kollegen Karl Heinz Hansmann (BV Köln) wurde Kollege Karl-Heinz Leverkus (BV Düsseldorf) als stellvertretender Vorsitzender der Tarifkommission und gleichzeitig als Beisitzer für den Vorstand der DBB-Tarifunion gewählt. Auf der Tagesordnung standen als Schwerpunktthemen Tarifverhandlungen und Eingruppierungsfragen zu verschiedenen Sachverhalten, Arbeiter- und Organisationsangelegenheiten sowie die Leistungsbeurteilung und -bewertung von Arbeitnehmern.

Verabschiedung von Müller und Berk

Nach langer Zugehörigkeit wurden im Beisein von Dieter Ondracek aus der Tarifkommission Kollegin Margarete Müller (bfg) und Kollege Klaus Berk (LV Rheinland-Pfalz) verabschiedet. Helmut Overbeck hob in der Abschiedsrede den besonderen Einsatz von Margarete Müller, die an über 40 Sitzungen der Tarifkommission teilgenommen hat, für die verbesserten Arbeits- und Eingruppierungsbedingungen der Datenerfasser/innen und Schreibkräfte hervor.

Kollege Klaus Berk war u. a. Mitglied der Expertenkommission „Dialogorientierte Arbeitsplätze“. Beiden Ausgeschiedenen dankte Helmut Overbeck für die kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit im Namen der Tarifkommission und der Bundesleitung.

v. l. n. r.: Ondracek, Müller, Overbeck und Berk